

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Anpassung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

Paragrafen

- [§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet \(§ 9 KVerf\)](#)
- [§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel \(§ 10 KVerf\)](#)
- [§ 3 Förderung der sorbischen \(wendischen\) Minderheit \(§§ 2 Abs. 2 und 19 KVerf\)](#)
- [§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen \(§§ 13 und 36 Abs. 4 KVerf\)](#)
- [§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden \(§ 15 Abs. 6 Satz 2 KVerf\)](#)
- [§ 6 Gleichstellungsbeauftragter \(§ 18 Abs. 3 KVerf\)](#)
- [§ 7 Beauftragte \(§ 19 KVerf\)](#)
- [§ 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte \(§ 28 Abs. 2 Nr.17 KVerf\)](#)
- [§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit \(§ 31 Abs. 3 KVerf\)](#)
- [§ 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen \(§ 28 Abs. 3 KVerf\)](#)
- [§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen \(§ 36 KVerf\)](#)
- [§ 12 Bildung von Ortsteilen \(§§ 45 ff. KVerf\)](#)
- [§ 13 Hauptausschuss \(§§ 49, 50 KVerf\)](#)
- [§ 14 Zahl der Beigeordneten \(§ 59 Abs. 2 KVerf\)](#)
- [§ 15 Stellvertretung im Amt \(§ 56 KVerf\)](#)
- [§ 16 Bekanntmachungen](#)
- [§ 17 Inkrafttreten](#)

Anlagen

- [Anlagen](#)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 25. 03. 2009 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 KVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Cottbus/Chóšebuz“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

(3) Das Stadtgebiet wird in Ortsteile eingeteilt.

(4) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile:

1. Mitte Srjeź
2. Sandow/Żandow
3. Merzdorf/Żyłowk
4. Dissenchen/Dešank
5. Branitz/Rogeńc
6. Kahren/Kórjeń
7. Kiekebusch/Kibuš
8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pśedměsto
9. Madlow/Módtěj
10. Sachsendorf/Knorawa
11. Groß Gaglow/Gogolow
12. Gallinchen/Gołynk
13. Ströbitz/Strobice
14. Schmellwitz/Chmjelow
15. Saspow/Zaspy
16. Skadow/Škódow
17. Sielow/Żyłow
18. Döbbrick/Depsk
19. Willmersdorf/Rogozno

(5) Die Abgrenzung der Ortsteilgrenzen ergibt sich aus der Karte der Stadt Cottbus.
Darstellung Anlage 4

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 KVerf)

(1) Das Wappen der Stadt Cottbus zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknauferten Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

Bildliche Darstellung Anlage 1

(2) Die Flagge der Stadt Cottbus ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Bildliche Darstellung Anlage 2

(3) Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung -DER OBERBÜRGERMEISTER- unterhalb des Wappens; der Gemeindegname befindet sich oberhalb des Wappens.

Bildliche Darstellung Anlage 3

§ 3 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 KVerf)

(1) Die Angehörigen des sorbischen (wendischen) Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes gefördert.

Die Stadt Cottbus tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben (Wenden) und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen (wendischen) Bürger ein.

(2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs.1 gewährten Rechte wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung ein Beauftragter benannt.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13 und 36 Abs. 4 KVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 KVerf) beteiligt die Stadt Cottbus ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters
4. Bürgersprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

(2) Regelungen zu den Mitteln der Einwohnerbeteiligung:

1. In öffentlichen Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner, die in der Stadt Cottbus ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Tagung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Oberbürgermeister zu stellen.
Die Fragen sind spätestens am fünften Tag vor der Tagung schriftlich beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

2. Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Ortsteile der Stadt Cottbus durchgeführt werden.

Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Ortsteiles, auf den die Einwohnerversammlung begrenzt werden soll, ein. Die Einberufung hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem zuständigen Ortsvorsteher für Ortsteile mit Ortsbeirat zu erfolgen.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Cottbus.

Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt Cottbus oder eines im § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsteils der Stadt Cottbus unterschrieben sein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

3. Die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters findet bei Bedarf nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter für Bürgeranliegen der Stadtverwaltung statt.

4. Die Bürgersprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet bei Bedarf nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten der Stadtverwaltung statt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, während der öffentlichen Sprechzeiten am Sitz der Verwaltung im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten im Stadthaus Altmarkt 21 einzusehen.

§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 KVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 KVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 Abs. 3 KVerf)

(1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.

(2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Tagungen/Beratungen persönlich vorzutragen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet grundsätzlich einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

§ 7 Beauftragte (§ 19 KVerf)

(1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen sowie zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr.17 KVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 250.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 KVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 KVerf).

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 KVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus

(2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus veröffentlicht.

§ 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 KVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Entscheidungen vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall
2. Den Abschluss von Vergleichen im Einzelfall

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 12 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. KVerf)

(1) Das Gemeindegebiet der Stadt Cottbus ist gemäß § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung in Ortsteile gegliedert. Die Erweiterung des Gemeindegebietes durch Bildung von Ortsteilen seit 1993 erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow, Döbbrick, und Willmersdorf	je 3 Mitglieder
Sielow	7 Mitglieder
Gallinchen	5 Mitglieder
Groß Gaglow	5 Mitglieder
Kiekebusch	5 Mitglieder

(3) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und

6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil.
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 KVerf)

In der Stadt Cottbus wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 KVerf)

Die Stadt Cottbus hat 3 Beigeordnete.

§ 15 Stellvertretung im Amt (§ 56 KVerf)

Der Bürgermeister als der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters nimmt dessen Aufgaben bei Abwesenheit bzw. Verhinderung nach den gesetzlichen Vorschriften wahr. Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

1. Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice
2. Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich für Bauwesen

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lojmeno za město Chóšebuz“.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tage vor der Tagung öffentlich bekannt gemacht. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt gem. Absatz 2 infolge der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Cottbus.

(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Beratungen der Ortsbeiräte erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Ortsteilen.

Standorte Schaukästen

Branitz	Pücklerstraße 27 (Ortsbeiratszimmer)
Dissenchen	Branitzer Straße 11
Döbbrick	Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen	Friedensplatz 6
Groß Gaglow	Chausseestraße 53 (Bürgerhaus)
Kiekebusch	Hauptstraße 60
Kahren	Kahrener Dorfstraße 3
Merzdorf	Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow	Sielower Chaussee 86
Skadow	Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/Skadower Schulstr
Willmersdorf	Friedhofsweg 3

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 25.03.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Anlagen

- [Anlage 1 der Hauptsatzung: Wappen](#)
- [Anlage 2 der Hauptsatzung: Flagge](#)
- [Anlage 3 der Hauptsatzung: Siegel](#)
- [Anlage 4 der Hauptsatzung: Stadtteile](#)